

Krimi, Tragödie und Lehrbuch-Klassiker – Der Fall Krombach

Von Assessor Felix Netzer, LL.M., Berlin

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, den 18. Oktober 2009, wird ein 74-jähriger Mann aus seinem Haus bei Lindau am Bodensee entführt und nach Frankreich verbracht. In Mulhouse im Elsass findet ihn die Polizei auf anonymen Hinweis mitten in der Nacht verletzt, geknebelt und an Händen und Füßen gefesselt vor dem Justizgebäude. Was zunächst nur als mysteriöser Kriminalfall erscheint, ist die Fortsetzung einer Tragödie, die vor 27 Jahren begann. Sie handelt vom Tod eines Mädchens und dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch ihren Stiefvater, intensiven Ermittlungen und einem französischen Urteil, das in Deutschland keine Anerkennung fand. Aus studentischer Sicht ist der Fall Krombach nicht nur wegen der wegweisenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH¹), des Bundesgerichtshofs (BGH²) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR³) interessant. Er wirft nun erneut rechtliche und rechtspolitische Fragen der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung in Europa auf und zeigt, dass gerade auch der Blick hinter die Kulissen und Zusammenfassungen eines Lehrbuchs lohnt.

1. Das Ermittlungsverfahren in Deutschland

Im Sommer 1982 verbrachte die 14-jährige Kalinka (K) die Ferien bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, dem Arzt Dr. Dieter Krombach, am Bodensee. Am Morgen des 10. Juli lag das Mädchen tot in ihrem Bett. Der herbeigerufene Notarzt konnte zwar keine Gewalteinwirkung feststellen, der Körper des Mädchens wies aber mehrere Einstiche im Bereich des Brustkorbs und rechten Oberarms auf. Krombach erklärte, er habe K auf eigenen Wunsch ein Eisenpräparat verabreicht, das ihr zu mehr Bräune verhelfen sollte. Am nächsten Morgen habe er sie leblos in ihrem Bett gefunden und versucht, sie durch verschiedene Injektionen wiederzubeleben.

Sowohl die Autopsie als auch eine Exhumierung konnten die Todesursache nicht klären. Da Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt auch nach mehreren Gutachten und Ermittlungsversuchen nicht vorlagen, stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts einer Tötungshandlung (§ 170 Abs. 2 S. 1 StPO) im Februar 1986 – nach gerichtlicher Überprüfung der Entscheidung (§§ 172 bis 174 StPO) – endgültig ein.⁴

¹ EuGH, Slg. I 2000, S. 1935 (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 = JZ 2000, 723, (724) m. Bespr. von Bar, 725 = ZIP 2000, 859, (862) m. Bespr. Geimer, 863 = EWIR 2000, 441 m. Bespr. Hau = IPRax 2000, 406 m. Bespr. Piekenbrock, 364 = EWS 2000, 456 m. Bespr. Gundel, 442.

² BGHZ 144, 390 = NJW 2000, 3289 = JZ 2000, 1067 m. Bespr. Gross.

³ EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 m. Bespr. Gundel, 2380; dazu und zur Entscheidung des EuGH (Fn. 1) siehe auch Matscher, IPRax 2001, 428 ff.

⁴ Zum hinreichendem Tatverdacht gemäß § 203 StPO und dem genügenden Anlass zur Erhebung der Klage nach § 170

2. Die Verurteilung in Frankreich

André Bamberski, der in Frankreich lebende leibliche Vater von K, akzeptierte die Entscheidung der deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht und erhob Strafanzeige in Paris gegen Unbekannt wegen Totschlags. Das französische Recht enthält in Art. 113-7 Code Pénal i.V.m. Art. 689 Code de Procédure Pénale (CPP) eine Regelung, die jede Person dem französischen Strafrecht unterwirft, die im Ausland ein Verbrechen gegen einen französischen Staatsbürger (hier K) begeht.⁵

Nach intensiven Ermittlungen einschließlich der Erstellung mehrerer Sachverständigengutachten und der Befragung Krombachs durch einen deutschen Richter⁶ wurde Krombach 1991 in Frankreich angeklagt. Nach Auffassung des Gerichts bestanden hinreichende Anhaltspunkte für eine Tötungsabsicht, die durch widersprüchliche Aussagen des Angeklagten bekräftigt worden seien.⁷

Krombach wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens mehrfach zur Vernehmung geladen, kam dieser Aufforderung aber nicht nach. Das Gericht ordnete daraufhin sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung sowie seine Festnahme an. Obwohl er sich von einem Rechtsanwalt vertreten ließ und dieser in der Hauptverhandlung Einwände gegen die Verurteilung vorbrachte, verurteilte das Pariser Schwurgericht (Cour d'assises) Krombach im März 1995 in Abwesenheit zu 15 Jahren Haft wegen Körperverletzung mit Todesfolge⁸ und zur Zahlung von Schadensersatz und Erstattung der Kosten in Höhe von 350.000 FF.⁹ Die Vertretung eines abwesenden Angeklagten sei nach Art. 630 (CPP) verboten und die Anträge der Verteidigung damit unzulässig.¹⁰ Im Zuge der Verurteilung erließ die französische Justiz einen Haftbefehl gegen Krombach.

Abs. 1 StPO siehe Huber, JuS 2008, 21; zu den Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens siehe EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387.

⁵ Siehe zu vergleichbaren Regelungen im deutschen Recht die §§ 5 ff. StGB.

⁶ Vgl. zur Rechtshilfe bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen in Europa nun die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. 2001 L 174, S. 1 (BeweisVO); dazu Heinze, IPRax 2008, 480.

⁷ Vgl. die ausführliche Darstellung im Urteil des EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 (2388).

⁸ Im deutschen Recht § 227 StGB.

⁹ Ein Urteil über zivilrechtliche Ansprüche ist im Strafprozess auch nach deutschem Recht möglich. Das sog. Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO dient dem Opferschutz und vermeidet ein zweites, sich an das strafrechtliche Verfahren anschließendes zivilgerichtliches Verfahren.

¹⁰ Zu den Besonderheiten des einschlägigen Verfahrens nach dem CPP vgl. Gundel, EWS 2000, 443 f.

Auch das LG Kempten verurteilte Krombach am 9.10.1997 wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB), allerdings in einem anderen Fall – Krombach hatte das Opfer mit einer Narkosespritze betäubt – und setzte die Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung aus (§ 56 Abs. 2 StGB).¹¹

3. Urteilsvollstreckung in Deutschland

Um ein ausländisches Zivilurteil in Deutschland vollstrecken zu können, bedarf es grundsätzlich einer Klage auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung nach den §§ 722, 723 ZPO. Das sogenannte Vollstreckungsurteil ergeht als prozessuales Gestaltungsurteil in einem ordentlichen Zivilprozess, also nicht in einem Verfahren der Zwangsvollstreckung. Maßgeblicher Titel für die Grundlage der Zwangsvollstreckung im Inland ist daher die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung.¹² Stammt das ausländische Urteil aus einem Mitgliedstaat der EU, so richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung dagegen nach vorrangig anwendbarem europäischem Recht¹³ und kann danach teilweise unter erleichterten Bedingungen erfolgen.¹⁴

Auf Antrag Bamberskis wurde das Urteil des Pariser Schwurgerichts über die Zahlung von Schadensersatz nach Art. 31 Abs. 1 des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ)¹⁵ 1995 erstinstanzlich

¹¹ Krombach musste seine Approbation als Arzt zurückgeben. Da er trotzdem weiter praktizierte wurde er 2007 vom LG Coburg verurteilt (§§ 263, 132a StGB) und im Juni 2008 aus der Haft entlassen.

¹² Vgl. BGHZ 118, 312 (315) = NJW 1992, 3096 (3097); Kindl, in: HK-ZPO, 3. Aufl. 2009, § 723 Rn. 1; Gottwald, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, § 722 Rn. 2.

¹³ Kindl (Fn. 12), § 723 Rn. 2; Geimer, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 27. Aufl. 2009, § 722 Rn. 1a.

¹⁴ Die Kommission ist bestrebt, langfristig einen völligen Abbau der Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse zu erreichen. Sie stellte erst kürzlich im Grünbuch zur Reform der EuGVO, KOM(2009) 175 endg., einen allg. Verzicht auf das Exequaturverfahren zur Diskussion, abl. *Sujecki*, EuZW 2009, 424 (426). Exequaturverfahren und ordre-public-Vorbehalt wurden bereits abgeschafft in der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. 2004 L 143 (EuVTVO), der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. 2006 L 399, S. 1 (MahnVO) und der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. 2007 L 199, S. 1 (BagatellVO); u.a. krit. zu diesem Systemwechsel *Stadler*, IPRax 2004, 2; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 2002, S. 147; zur MahnVO *Gsell*, in: Stelmach/Schmidt (Hrsg.), Krakauer-Augsburger Rechtsstudien, 2008, S. 141; befürwortend u.a. *Stein*, IPRax 2004, 181; *Wagner*, NJW 2004, 1835; einen ausführlichen Überblick bietet *Hess*, ZSR 2005 II, 183.

¹⁵ ABl. 1972 L 299, S. 32 und BGBl. II 1994, S. 519. Das EuGVÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag und wurde, nachdem der EG mit dem Amsterdamer Vertrag Kompetenzen im

für vollstreckbar erklärt. Krombach wandte sich daraufhin mit der Begründung gegen die Entscheidung, er habe sich im Verfahren vor dem Pariser Schwurgericht nicht wirksam verteidigen können. Nachdem das zuständige OLG die Entscheidung bestätigt und Krombach dagegen die Rechtsbeschwerde zum BGH erhoben hatte, legte dieser dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor,¹⁶ ob die Nichtzulassung einer Verteidigung einen Verstoß gegen Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ darstellt.¹⁷ Denn widerspricht eine ausländische Entscheidung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des vollstreckenden Staates im Sinne des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ, so ist die grenzüberschreitende Vollstreckung nach Art. 34 S. 2 EuGVÜ zu versagen.¹⁸

Das Vorabentscheidungsverfahren dient der Wahrung einheitlicher Anwendung des Gemeinschaftsrechts.¹⁹ Ein mitgliedstaatliches Gericht kann und muss daher in bestimmten Fällen eine in einem anhängigen Streit entscheidungserhebliche Frage über die Auslegung oder die Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht dem EuGH zur Entscheidung vorlegen. Das Verfahren ist in Art. 234 EGV geregelt. Da das EuGVÜ als völkerrechtlicher Vertrag (Fn. 15) auf Art. 293 EGV (ex Art. 220 EWGV) beruht, ergab sich die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsverfahrens im Fall Krombach aus Art. 1 des Luxemburger Auslegungsprotokolls vom 3.6.1971.²⁰

a) Das Urteil des EuGH

Der EuGH stellte in seinem Urteil zwei wichtige Grundsätze für die Anwendung des *ordre-public*-Vorbehaltes fest.²¹

Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen übertragen wurden (Art. 61 lit. c und 65 EGV), durch die EuGVO (in Anlehnung an den Vertragsschluss des EuGVÜ auch Brüssel I-VO genannt) abgelöst (Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12); zur Überführung des EuGVÜ in die EuGVO *Kohler*, in: Einheit und Vielfalt des Rechts – Festschrift für Reinhold Geimer, 2002, S. 461.

¹⁶ Vgl. Vorlage BGH, EuZW 1999, 26 = IPRax 1998, 205 m. Bespr. *Piekenbrock*, 177; hierzu auch *Leipold*, in: Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, 2001, S. 625 (642 f.).

¹⁷ Art. 27 Abs. 1 EuGVÜ entspricht weitgehend der Nachfolgeregelung in Art. 34 Nr. 1 EuGVO und im deutschen Recht § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, auf den § 723 Abs. 2 S. 2 ZPO verweist.

¹⁸ Zum *ordre public*-Einwand im Europäischen Zivilverfahrensrecht siehe *Staudinger*, ERA-Forum 2004, 273.

¹⁹ Zu Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens siehe *Hess*, *RabelsZ* 66 (2002), 470.

²⁰ ABl. 1975 L 204, S. 1, BGBl. III 1998, S. 209.

²¹ In der vorliegenden Darstellung ausgeklammert ist die Frage der internationalen Zuständigkeit der französischen Gerichte für die Entscheidung im Adhäsionsverfahren nach dem EuGVÜ und die *ordre-public*-Relevanz der Verletzung der internationalen Zuständigkeit, siehe dazu *Matscher*, IPRax 2001, 428 (432 ff.).

aa) Zunächst machte er deutlich, dass er selbst zur Auslegung von Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ zuständig sei, obwohl die Vorschrift auf die nationale öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten abstellt.²² Zwar werde der konkrete Inhalt der öffentlichen Ordnung durch die wesentlichen Grundsätze der jeweiligen nationalen Rechtsordnung bestimmt und daher auch durch die nationalen Gerichte definiert, doch sei es Sache des EuGH die Reichweite und den äußeren Rahmen des Vorbehalts in Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ zu überwachen.²³ Dem Vorbehalt des nationalen *ordre public* durch die Gerichte des Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsmitgliedstaats setzte der Gerichtshof so enge Grenzen. Diese werden durch einen sich immer stärker herausbildenden europäischen *ordre public* gezogen, selbst wenn sich dessen Definition wiederum aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und der EMRK speist.²⁴

bb) Anschließend bestätigte der EuGH, dass der *ordre public*-Vorbehalt wegen Art. 29 und 34 Abs. 3 EuGVÜ²⁵ nicht zu einer Nachprüfung der ausländischen Entscheidung führen könne (Verbot der *révision au fond*).²⁶ Es kommt demnach bei der Prüfung des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ bzw. Art. 34 Nr. 1 EuGVO weder darauf an, ob das Ursprungsgericht unter Anwendung des eigenen Rechts richtig entschieden hat, noch ob das Gericht des Vollstreckungsstaats den Fall anders entschieden hätte. Erforderlich sei vielmehr ein offensichtlicher Verstoß gegen eine grundlegende Rechtsnorm des Vollstreckungsstaates.²⁷

Der EuGH hatte nun nicht zu entscheiden, ob das französische Urteil offensichtlich gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstößt, da dies festzustellen Sache der nationalen Gerichte in Deutschland ist (s.o.). In Beantwortung der Vorlagefrage des BGH stellte der EuGH fest, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren als Grundrecht zu den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen ge-

hört und damit im Rahmen des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ Beachtung findet.²⁸ Denn die Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung durch das EuGVÜ dürfe nicht zu Lasten der Rechte des Beklagten erfolgen, wie sie durch die EMRK und die fundamentalen Rechtssätze der Gemeinschaft garantiert sind.²⁹ Eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren liege nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK³⁰ dann vor, wenn wie vor dem Pariser Schwurgericht dem Verteidiger verwehrt wird, in der Hauptverhandlung für den abwesenden Angeklagten aufzutreten.³¹

cc) Diese Bezugnahme des EuGH auf frühere Entscheidungen des EGMR stellt einen weiteren wesentlichen Aspekt der Urteilsbegründung dar. Der EuGH verweist zwar auf die eigene Rechtsprechung zum Recht auf ein faires Verfahren als allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz, der sich auch aus der EMRK und den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten speist,³² stützt sich dann aber für die Frage des Inhalts dieses Rechts auf die frühere Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK.³³ Da beide Gerichtshöfe autonom nebeneinander stehen, kann es grundsätzlich zu divergierenden Entscheidungen und der Herausbildung unterschiedlicher Grundrechtsstandards kommen.³⁴ In der Entscheidung Krombach deutete sich ein pragmatisches Kooperationsverhältnis der Gerichte an.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und eines Beitritts der EU zur EMRK³⁵ wird sich die Frage nach der Auslegungskompetenz und dem Verhältnis beider Gerichte erneut stellen.³⁶ Denn sowohl Sekundärrechtsakte der EU als auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten würden nach Erschöpfung des Rechtswegs – einschließlich des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH – der Kontrolle des EGMR unterliegen. Ein auch mit Richtern aus Nicht-Mitgliedstaaten der EU besetztes Gericht würde dann verbindlich über die

²² Der BGH hatte in früheren Entscheidungen eine Entscheidungskompetenz des EuGH bzgl. Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ entgegen der h.L. verneint, vgl. BGHZ 75, 167 (170 f.); 88, 17 (20), m.w.N.

²³ EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 22 f. (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1854); der EuGH bestätigte die Entscheidung in EuGH, Urt. v. 11.5.2000, Rs. C-38/98 (*Renault SA/Maxicar SpA*) = IPRax 2001, 328 m. Bespr. Hess, 301; vgl. auch EuGH, Urt. v. 2.4.2009, Rs. C-394/07 (*Gambazzi/DaimlerCrysler*) = EuZW 2009, 422 m. Bespr. Sujecki, 426.

²⁴ Art. 6 Abs. 2 EUV; vgl. Thoma, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen *ordre public*, 2007.

²⁵ Vgl. auch die Nachfolgeregelungen in Art. 36 und 45 Abs. 2 EuGVO.

²⁶ Vgl. EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 36 (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1854); vgl. auch Hess, IPRax 2001, 301 (302 ff.).

²⁷ So der EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 37 (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1854), zu Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ; sowohl § 328 Nr. 4 ZPO als auch Art. 34 Nr. 1 EuGVO enthalten ausdrücklich die Voraussetzung der Offensichtlichkeit.

²⁸ EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 25 ff. und 38 (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1854).

²⁹ EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 43 f. (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1855).

³⁰ Vgl. EGMR, Urt. v. 23.11.1993, Serie A Bd. 277 (*Poitrimol/Frankreich*); EGMR, Urt. v. 22.9.1994, Serie A Bd. 297 (*Pelladoah/Niederlande*) und EGMR, Urt. vom 21.1.1999, 26103-95 (*Van Geyseghem/Belgien*) = NJW 1999, 2353.

³¹ EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 39 f. (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1855).

³² EuGH, Slg. I 2000, S. 1935, Rn. 25 f. (*Krombach/Bamberski*) = NJW 2000, 1853 (1854).

³³ Freilich ohne auf dessen Entscheidung im schon anhängigen Verfahren über das Urteil des Pariser Schwurgerichts (dazu sogleich) abzuwarten

³⁴ Dazu ausführlich *Philippi*, ZEuS 2000, 97.

³⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV in der konsolidierten Fassung nach dem Lissabon Vertrag; vgl. *Pache/Rösch*, EuZW 2008, 519; *Schaller*, EuR 2006, 656.

³⁶ Dazu u.a. *Heer-Reißmann*, Die Letztentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Europa, Frankfurt 2008; *Wiethoff*, Das konzeptionelle Verhältnis von EuGH und EGMR, Baden-Baden 2008.

Menschenrechtskonformität von EU-Rechtsakten entscheiden. Es wäre mit der fortschreitenden Harmonisierung der verschiedenen Grundrechtsordnungen in Europa zu rechnen.³⁷

b) Das Urteil des BGH

Nachdem der EuGH bindend über die Vorlagefrage entschieden hatte,³⁸ musste der BGH noch über die Vollstreckbarerklärung des französischen Urteils durch die Vorinstanzen entscheiden. Der BGH gab der Rechtsbeschwerde Krombachs statt und lehnte die Vollstreckung ab. Er hätte dabei in Anlehnung an den EuGH auf eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK abstellen können,³⁹ stützte aber stattdessen die Entscheidung auf die parallelen deutschen Verfahrensgrundrechte nach Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) sowie die StPO. Danach kann eine Hauptverhandlung⁴⁰ zwar in gewissen Ausnahmefällen auch ohne den Angeklagten stattfinden,⁴¹ dieser ist dann aber nach § 234 StPO befugt, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen.⁴² Das Gericht dürfe deshalb den Vortrag des Verteidigers nicht unberücksichtigt lassen.⁴³ Die Abweichungen des BGH im Rahmen seiner Entscheidungsbegründung mögen hier also gerade als Beispiel einer fehlenden Kooperation der Gerichte dienen.⁴⁴

c) Das Urteil des EGMR

Zeitgleich mit den Rechtsmitteln gegen die Vollstreckbarerklärung in Deutschland legte Krombach beim EGMR im November 1995 Individualbeschwerde gegen das Urteil des Pariser Schwurgerichts nach Art. 34 EMRK ein. Die mündli-

che Verhandlung vor dem EGMR fand allerdings erst über vier Jahre später im Mai 2000 statt – Verfahren vor dem EGMR dauern üblicherweise recht lange –, und eine Entscheidung erging erst, nachdem EuGH und BGH schon entschieden hatten.

aa) Zunächst hatte der EGMR über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde zu entscheiden. Nach Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK muss der Beschwerdeführer vor der Anrufung des Gerichtshofs alle verfügbaren und ausreichenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausschöpfen, mit denen die geltend gemachte Verletzung gerügt werden kann. Zwar war die Verurteilung in Frankreich nicht endgültig, da die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der Entscheidung in Abwesenheit möglich gewesen wäre.⁴⁵ Allerdings stand die Wiederaufnahme unter der Voraussetzung, dass sich der Angeklagte stellt oder gefasst wird.⁴⁶ Der EGMR urteilte, dass deshalb in dem Wiederaufnahmeverfahren kein Rechtsbehelf im üblichen Sinn erblickt werden könne und die Zulässigkeit der Individualbeschwerde nicht hindere.⁴⁷

bb) In der Sache selbst rügte der EMRK die Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK durch die Entscheidung des Pariser Schwurgerichts im Straf- und im Adhäsionsverfahren. Zwar bestehe kein Recht auf die Abwesenheit vom Verfahren, so dass der Gesetzgeber grundsätzlich dem unentschulten Fernbleiben entgegnet werden könne. Das garantierte Recht des Angeklagten auf angemessene Verteidigung verbiete es aber, das nach der ordnungsgemäßen Ladung pflichtwidrige Nichterscheinen zur Verhandlung mit dem Verlust des rechtlichen Gehörs zu sanktionieren.⁴⁸ Eine Verurteilung in Abwesenheit des Angeklagten verstößt demnach nicht an sich gegen die Konvention, wenn dieser eine Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt erreichen kann.⁴⁹ Die nach französischem Recht im vorliegenden Fall einschlägige Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Verurteilung Krombachs in Abwesenheit hätte diese Voraussetzung aber nur im Falle seiner Verhaftung erfüllt. Denn der Angeklagte könne nicht verpflichtet werden, sich zu stellen, um dadurch seine persönliche Freiheit für den Genuss eines fairen Verfahrens einzu-

³⁷ Vgl. *Pache/Rösch*, EuZW 2008, 519 (521 f.).

³⁸ Die Vorabentscheidung des EuGH bindet die Gerichte des Ausgangsverfahrens einschließlich weiterer Instanzen. Stellt der EuGH die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsrechtsaktes fest, entfaltet die Entscheidung auch Bindungswirkung außerhalb des Ausgangsverfahrens (erga omnes-Wirkung), vgl. *Schwarze*, in: ders., EU-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 234 EGV Rn. 63 ff.; *Ehrlicke*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 234 EGV Rn. 63 ff., jeweils m.w.N.

³⁹ Die EMRK hat in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes, vgl. zur Stellung der EMRK *Payandeh*, JuS 2009, 212.

⁴⁰ Vgl. §§ 226 ff. StPO.

⁴¹ Vgl. §§ 231 ff. StPO.

⁴² Vgl. auch § 137 Abs. 1 S. 1 StPO; dem Angeklagten ist von Amts wegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen (§§ 231a Abs. 4, 140 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 S. 1 StPO).

⁴³ Vgl. BVerfGE 53, 219 (222); BVerfGE 60, 247 (249); BVerfGE 70, 215 (218) = NJW 1987, 485, jeweils m.w.N.

⁴⁴ Dazu kritisch *Hess*, IPRax 2001, 301 (303), der argumentiert, die Doppelung der Normen unterlaufe die Herausbildung prozessualer Mindeststandards in Europa und verdeutliche bestehende Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten; a.A. *Becker*, Grundrechtsschutz bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung im europäischen Zivilverfahrensrecht, S. 134 ff.

⁴⁵ Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens richtet sich im deutschem Recht nach den §§ 359 ff. StPO.

⁴⁶ Art. 639 CPP.

⁴⁷ EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96, Rn. 67 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 (2389).

⁴⁸ EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96, Rn. 84 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 (2391); EGMR, Urt. v. 22.9.1994, Serie A Bd. 297, S. 14 Rn. 34 (*Lala/Niederlande*); EGMR, 1994, Serie A Bd. 297, S. 35 Rn. 41 (*Pelladoah/Niederlande*); die französische Regierung argumentierte dagegen, Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK spreche nur von „Beistand“ und nicht „Vertretung“ und gelte daher nur für den anwesenden Angeklagten.

⁴⁹ EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96, Rn. 85 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 (2391); mutatis mutandis EGMR, Urt. v. 12.2.1985, Serie A Bd. 89, S. 15 Rn. 29 (*Colozza/Italien*) = EuGRZ 1985, 631.

setzen.⁵⁰ Wegen der gleichzeitigen Nichtzulassung einer Kassationsbeschwerde (wiederum wegen der Abwesenheit des Angeklagten) gegen das Urteil des Schwurgerichts bejahete der EGMR auch eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Protokoll Nr. 7 zur EMRK.⁵¹

4. Die Vollstreckung der Haftbefehle

Neben der Vollstreckung des Urteils des Pariser Schwurgerichts über die Zahlung von Schadensersatz, stand in Deutschland auch die Vollstreckung der von der französischen Justiz ausgestellten Haftbefehle im Raum.⁵² Die Auslieferung eines deutschen Staatsbürgers durch die deutschen Behörden ist aber wegen Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG grundsätzlich unzulässig, wenn nicht nach Satz 2 eine abweichende gesetzliche Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der EU getroffen wird und rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. Die Auslieferung scheiterte immer am Verbot der doppelten Strafverfolgung (*ne bis in idem*).⁵³

Mit der Einführung des europäischen Haftbefehls durch einen Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002⁵⁴ wurde die Auslieferung innerhalb der EU neu geregelt. Nach § 83b Abs. 1 lit. b IRG⁵⁵ kann die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden, wenn ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen derselben Tat bereits eingestellt wurde. In § 73 Satz 2 IRG findet sich zudem der Vorbehalt des europäischen *ordre public*: Die Rechtshilfe ist unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Art. 6 EUV festgehaltenen Grundsätzen in Widerspruch steht.

⁵⁰ EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96, Rn. 87 (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 (2391); *mutatis mutandis* EGMR, Slg. 1999-V, Rn. 43 f. (*Khalifaoui/Frankreich*).

⁵¹ Den Antrag auf eine gerechte Entschädigung für den Konventionsverstoß nach Art. 41 EMRK lehnte der EGMR teilweise ab und sprach Krombach lediglich den Ersatz eines Teils der geltend gemachten Kosten zu, EGMR, Urt. v. 13.2.2001, 29731/96, Rn. 102 ff. (*Krombach/Frankreich*) = NJW 2001, 2387 (2392 f.).

⁵² Die Vollstreckung des Schengen-Haftbefehls (vgl. Art. 95 SDÜ) in Österreich wurde durch das OLG Innsbruck wegen Strafklageverbrauchs abgelehnt, obwohl Krombach bei einem Aufenthalt in Österreich zunächst in Auslieferungshaft genommen wurde; siehe dazu *Schomburg*, NJW 2000, 1833 (1838).

⁵³ Dazu sogleich; allg. zum Grundsatz *ne bis in idem* in Europa vgl. *Schomburg*, NJW 2000, 1833.

⁵⁴ Vgl. Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 2002 L 190, S. 1; zur Verfassungswidrigkeit der deutschen Umsetzung (BGBl. I 2004, S. 1748) siehe BVerfGE 113, 273 = NJW 2005, 2289; dazu *Hufeld*, JuS 2005, 865; nach Überarbeitung trat das Gesetz im August 2006 in Kraft, vgl. BGBl. I 2006, S. 1721; dazu *Böhm*, NJW 2006, 2592.

⁵⁵ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. I 1994, S. 537, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 2.10.2009, BGBl. I 2009, S. 3214.

5. Die Entführung

Nachdem die französischen Beamten in Mulhouse schnell feststellten, dass es sich bei der vor dem Justizgebäude zurückgelassenen Person um Krombach handelte, wurden die Zusammenhänge schnell klar. Bammerski gab einige Tage später der französischen Tageszeitung „Le Parisien“ sowie einem französischen Radiosender Interviews und erklärte, er habe nun sein Ziel erreicht, der Mörder seiner Tochter komme vor Gericht, er selbst habe die Verschleppung Krombachs organisiert.

Das AG Kempten erließ daraufhin einen europäischen Haftbefehl gegen Bammerski und übermittelte diesen an die französischen Behörden. Strafbar gemacht haben könnte sich Bammerski wegen Hausfriedensbruches (§ 123 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Nr. 3 und 4 StGB). Die Aussetzung (§ 221 StGB) scheitert wohl am Fehlen einer konkreten Gefahr für eine schwere Gesundheitsschädigung; die gleichzeitig verursachte Nötigung (§ 240 StGB) tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) hinter die Freiheitsberaubung zurück. Eine Vollstreckung auch dieses Haftbefehls ist aber unwahrscheinlich, da die französische Justiz schon ihrerseits ein Ermittlungsverfahren gegen Bammerski aufgenommen hatte.

Krombach befindet sich seit der Entführung in Frankreich in Haft. Einen Freilassungsantrag lehnte das Pariser Appellationsgericht ab. Die Verteidigung machte geltend, Frankreich missachte europäische Rechtsvorschriften, indem es den Entführten in Haft halte. Wegen der Verfahrenseinstellung in Deutschland verstoße die französische Justiz gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung und mache sich außerdem die Entführung Krombachs zu nutze.

6. Wiederaufnahme des Verfahrens?

Die Entführung erregte erhebliches Aufsehen in den französischen und deutschen Medien.⁵⁶ Die bayerische Justizministerin verurteilte die Selbstjustiz Bammerskis in einer Pressemitteilung⁵⁷ und das Auswärtige Amt wies die französische Regierung in einer Demarche auf den Geist der europäischen rechtlichen Zusammenarbeit und die vertrauensvollen bilateralen Beziehungen hin. Mit Gewalt dürften die Regeln des Auslieferungsrechts nicht umgangen werden und der Entführte solle in sein Heimatland zurückkehren dürfen.⁵⁸

Die französische Justiz hat nun ein Jahr Zeit für die Wiederaufnahme des Verfahrens, denn jeder in Abwesenheit Verurteilte hat seit der Verurteilung Frankreichs durch den EGMR und der dadurch veranlassten Revision der französi-

⁵⁶ Vgl. u.a. zuletzt *Le Point* vom 5.11.2009; *DER SPIEGEL* 44/2009 vom 26.10.2009, S. 44; *FAZ* vom 22., 23., 26. und 28.10.2009; *SZ* vom 21.10.2009; *DER TAGESSPIEGEL* vom 23.10.2009.

⁵⁷ Pressemitteilung Nr. 177/09 vom 21.10.2009, abzurufen unter <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/presse/archiv/2009/detail/177.php>.

⁵⁸ Vgl. *DER SPIEGEL* 44/2009 vom 26.10.2009, S. 44.

schen Strafprozessordnung ein Anrecht auf die Wiederaufnahme.⁵⁹ Die Frage der doppelten Strafverfolgung, die bislang in allen Urteilen unbeantwortet blieb, wird dann relevant.

In Deutschland ist der Grundsatz *ne bis in idem* in Art. 103 Abs. 3 GG geregelt. Danach darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.⁶⁰ Das Verbot der doppelten Strafverfolgung dient der Rechtssicherheit und bewahrt den Einzelnen davor, sich nach einer rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verantworten zu müssen.⁶¹ Dies gilt auch im Fall eines rechtskräftigen Freispruchs und in eingeschränktem Maße auch für die Verfahrenseinstellung.⁶² Ein nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestelltes Ermittlungsverfahren kann jederzeit wiederaufgenommen werden, denn ein Vertrauensschutz auf den Bestand der Einstellungsverfügung besteht nicht.⁶³ In Deutschland verbrauchen grundsätzlich nur inländische Entscheidungen die Strafklage, ausländische Entscheidungen bleiben bislang unberücksichtigt,⁶⁴ es sei denn ein zwischenstaatliches Übereinkommen oder ein Rechtsakt der EG sieht eine abweichende Regelung vor.

Die EMRK enthält zwar in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls den Grundsatz *ne bis in idem*, allerdings ausdrücklich beschränkt auf die mehrfache Bestrafung durch denselben Staat. Im Gegensatz dazu sieht Art. 50 der Grundrechtecharta (GRC)⁶⁵ die Anwendung des Verbots der Doppelbestrafung vor. Einschlägig ist auch Art. 54 SDÜ.⁶⁶ Nach dessen Wortlaut bewirken jedenfalls rechtskräftige Verurteilungen und Freisprüche innerhalb des Schengener Rechtsraums ein Ver-

fahrenshindernis.⁶⁷ Wie mit einer Einstellung des Verfahrens mangels hinreichender Beweise umzugehen ist, war lange umstritten.⁶⁸ Gleiches galt auch für die Einstellung des Verfahrens nach gerichtlicher Überprüfung (§§ 172 bis 174 StPO).⁶⁹ Nach neuerer Rechtsprechung des EuGH⁷⁰ soll Art. 54 SDÜ auch für Verfahrensabschlüsse gelten, an denen kein Gericht mitgewirkt hat.⁷¹ Denn Art. 54 SDÜ solle verhindern, dass eine Person, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat in mehreren Mitgliedstaaten verfolgt wird.⁷²

Die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Pariser Schwurgericht zuungunsten des Angeklagten⁷³ und eine erneute Verurteilung Krombachs dürften daher am Grundsatz *ne bis in idem* scheitern. Letztlich könnte auch für die Beantwortung dieser Frage eine erneute Vorlage zum EuGH nötig werden.

Auf europäischer Ebene gab es bereits mehrere Ansätze zur differenzierten Regelung von Kompetenzkonflikten, dem Grundsatz *ne bis in idem* und weiterer Verfahrensrechte im Strafverfahren.⁷⁴ Im Gegensatz zu den Rechtsakten über die

⁶⁷ Auch für die Auslegung des Art. 54 SDÜ liegt die Zuständigkeit beim EuGH; vgl. Art. 2 des sog. Schengen-Protokoll zum Vertrag von Amsterdam, welches den Schengen-Besitzstand in den Rechtsrahmen des Titels VI EU und somit auch in die Jurisdiktion des EuGH (Art. 35 Abs. 1 EU i.V.m. § 1 EuGHG) überführte; zur Vorlagepflicht vgl. BGHSt 47, 326 = NJW 2002, 2653.

⁶⁸ Vgl. OLG Hamburg, wistra 1996, 193 (195); *Schomburg*, NJW 2000, 1833 (1836).

⁶⁹ Vgl. *Schomburg*, NJW 2000, 1833 (1838), der darauf hinweist, dass § 9 IRG (Internationales Rechtshilfegesetz) für den Fall des § 174 StPO eine Auslieferung ausdrücklich für unzulässig erklärt und insoweit dem Ausland die Beachtung einer danach erlassenen deutschen Entscheidung abverlangt.

⁷⁰ EuGH, Urt. v. 11.2.2003, Rs. C-385/01 u. C-187/01 (*Gözütok u. Brügger*) = NJW 2003, 1173 m. Bespr. *Stein*, 1162 = EuZW 2003, 214 = NSTZ 2003, 332; m. Bespr. *Vogel/Norouzi*, JuS 2003, 1059 und m. Bespr. *Streinz*, 1211; m. abl. Bespr. *Radtke/Busch*, NSTZ 2003, 281; krit. Bespr. *Kühne*, JZ 2003, 305.

⁷¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 11.2.2003, Rs. C-385/01 u. C-187/01, Rn. 41 (*Gözütok u. Brügger*) = NJW 2003, 1173.

⁷² Vgl. auch EuGH, Urt. v. 10.3.2005, Rs. C-469/03, Rn. 32 (*Miraglia*) = NJW 2005, 1337; danach findet Art. 54 SDÜ keine Anwendung bei Beendigung des Verfahrens ohne Prüfung in der Sache, nur weil in einem anderen Mitgliedstaat Strafverfolgungsmaßnahmen gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Tat eingeleitet worden sind.

⁷³ Vgl. zur Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten im deutschen Recht § 362 Nrn. 1 bis 4 StPO; vgl. auch den Gesetzesvorschlag BR-Drs. 655/07 vom 20.12.2007, dazu krit. *Grünwald*, Recht und Politik 2009, 1; *Scherzberg/Thiee*, ZRP 2008, 80; abl. auch *Marxen/Tiemann*, ZIS 2008, 188.

⁷⁴ Grünbuch über Kompetenzkonflikten und den Grundsatz *ne bis in idem* in Strafverfahren, KOM(2005) 696 endg; Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfah-

⁵⁹ Die Entscheidung des EGMR selbst ändert an der Rechtskraft des gegen die Konvention verstoßenden Urteils nichts und verpflichtet auch nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. aber im deutschen Recht § 359 Nr. 6 StPO); das Gericht muss aber bei einer erneuten Entscheidung die Rspr. des EGMR beachten, BVerfGE NJW 2004, 3407 (3411); vgl. *Meyer-Ladewig*, EMRK, 2. Aufl. 2006, Art. 46 EMRK Rn. 26 ff., m.w.N.

⁶⁰ Zum Begriff der Tat vgl. BVerfGE 45, 434 (435); 56, 22 (27 f. und 34); *Schulze-Fielitz* (Fn. 59), Art. 103 III Rn. 18; *Degenhardt*, in: Sachs (Hrsg.), Kommentar zum GG, 4. Aufl. 2007, Art. 103 Rn. 78.

⁶¹ Vgl. *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Kommentar zum GG, 10. Aufl. 2009, Art. 103 Rn. 71; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, 2. Aufl. 2008, Art. 103 III Rn. 12 ff.

⁶² Vgl. *Pieroth* (Fn. 59), Art. 103 Rn. 76; *Schulze-Fielitz* (Fn. 59), Art. 103 III Rn. 26 f.

⁶³ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung Kommentar, 52. Aufl. 2009, § 170 Rn. 9.

⁶⁴ St. Rspr., siehe nur BVerfGE 75, 1 (15) = NJW 1987, 2155 (2156); BGHSt 24, 54 (57) = NJW 1971, 521 (522); dazu *Vogel/Norouzi*, JuS 2003, 1059 (1160) m.w.N.

⁶⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV in der konsolidierten Fassung nach dem Lissabon Vertrag; vgl. zum Grundrechtsschutz in der EU nach Lissabon *Pache/Rösch*, EuZW 2008, 519.

⁶⁶ Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBI. II 1993, S. 1010; II 1994, S. 631.

gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen⁷⁵ konnte darüber aber bislang keine Einigung im Rat erzielt werden.⁷⁶

7. Fazit

Der Fall Krombach wird häufig als Argument gegen einen weiteren Abbau der Schranken für die gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und für die Bewahrung des *ordre-public*-Vorbehaltes als letztes Mittel zum Schutz des Schuldners angeführt.⁷⁷ Schon die lange Verfahrensdauer zeigt, dass allein der durch den EGMR gewährte Rechtsschutz nicht ausreicht, um einen völligen Abbau von Kontrollmechanismen in Europa zu rechtfertigen. Es bedarf daher – sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess – nicht nur eines klaren Systems internationaler Zuständigkeiten und Rechtshilferegulungen, sondern vor allem auch einer Angleichung der Rechtsschutzstandards in den Mitgliedstaaten als Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Gleichzeitig bedarf es grenzüberschreitenden Kooperation nicht nur der nationalen Gerichte sowie des EuGH und EGMR, sondern aller Justizbehörden in Europa. Nur so kann ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie ihn der Vertrag von Lissabon als Ziel definiert,⁷⁸ geschaffen werden.

rensrechte, KOM(2004) 328 endg; dazu *Rudolf/Giese*, ZRP 2007, 113.

⁷⁵ Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. 2005 L 76, S. 16; Rahmenbeschluss 2008/675/JI zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren, ABl. 2008 L 220, S. 32; Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die gegenseitige Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. 2008 L 327, S. 27 und 2009 L 81, S. 24.

⁷⁶ Einen Überblick über die erlassenen Rechtsakte und Gesetzesvorhaben im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bietet das Portal der Europäischen Union:

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/index_de.htm und die Seite der Kommission: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/intro/fsj_intro_de.htm.

⁷⁷ Vgl. u.a. *Gundel*, EWS 2000, 442 (448); *Gsell* (Fn. 14), S. 141 (150).

⁷⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 2 EUV und Art. 67 ff. AEUV.